

Bezüglich der Weiterarbeit an und Verbesserung der Umweltgesetzgebung in Deutschland sind im Staatsvertrag Artikel 16 Absatz 4 die Weichen gestellt. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juli 1990 wird ein Prozeß in Gang gesetzt, der die einzige Möglichkeit darstellt, schnell und grundlegend die ökologische Notsituation auf dem Gebiet der heutigen DDR zu beseitigen.

Die Fraktion der DSU stimmt dem Überweisungsvorschlag des Präsidiums für diesen Gesetzentwurf in die genannten Ausschüsse zu.

(Beifall)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Meine Damen und Herren! Wir schließen die Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt. Das Präsidium schlägt vor, den Gesetzentwurf - Drucksache Nr. 65 - zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, den Wirtschaftsausschuß sowie den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform zu überweisen.

Wer für den Vorschlag ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Gegenstimmen? - Danke. Damit ist das so beschlossen.

Ich rufe nun auf den Tagesordnungspunkt 14

Antrag des Ministerrates

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung

(1. Lesung)

(Drucksache Nr. 64/1)

Herr Minister, ich bitte Sie, das Wort zu nehmen.

Prof. Dr. Wünsche, Minister der Justiz:

Frau Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Es ist mir völlig klar, daß elf Stunden nach Beginn der Sitzung auch für die geduldig Ausharrenden eine Gesetzesbegründung zur Zumutung wird. Ich habe mich entschlossen, mein Vorhaben hier zu halbieren.

(Beifall)

Ich hoffe, daß es mir trotzdem gelingt zu verdeutlichen, daß die Novelle zur Zivilprozeßordnung keine Randfrage ist; denn Zivilprozeßordnung stellt ja für das gesamte Verfahrensgang der Gerichte im nichtstrafrechtlichen Bereich die allgemeingültige Grundregelung dar. Alle derzeit auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts bestehenden und in der nächsten Zeit einzurichtenden Spruchkörper in Handelssachen, Verwaltungssachen, Sozialsachen, Finanzsachen werden, soweit keine speziellen Regelungen bestehen, auf der Grundlage der Zivilprozeßordnung tätig.

Mit der Vorlage des Gesetzes wird Festlegungen entsprochen, die sich aus dem Staatsvertrag ergeben. Das Zivilprozeßrecht wird in Übereinstimmung mit Anforderungen aus Anlage 3 sowohl hinsichtlich des Erkenntnisverfahrens als auch in bezug auf das Vollstreckungsverfahren auf die Anforderungen ausgerichtet, die sich aus der sozialen Marktwirtschaft und der Durchsetzung rechtsstaatlicher Grundsätze in rechtlichen Verfahren ergeben.

Gleichzeitig wurde die Novellierung der Zivilprozeßordnung dazu benutzt, Forderungen und Erfahrungen aus der eigenen bisherigen Rechtsanwendungspraxis Rechnung zu tragen. Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen erfassen die Zivilprozeßordnung in der ganzen Breite, ohne ihre bewährte Grundsubstanz in Frage zu stellen.

Im besonderen sind folgende im Entwurf vorgeschlagenen

Neuregelungen hervorzuheben. Ich beschränke mich auf solche, die sicherlich von allgemeinem Interesse sind.

Die Grundsätze wurden unter Befreiung von überholten Vorstellungen auf die Regelung reduziert, die für ein rechtsstaatliches Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit notwendig sind.

Im Verfahren der gerichtlichen Zahlungsaufforderung wurden auf Grund des zu erwartenden Anstiegs dieser Verfahren zusätzliche Sicherungen für den Schuldner eingearbeitet, indem vor der Vollstreckung dem Schuldner nochmals Gelegenheit gegeben werden soll, die richterliche Überprüfung der Zahlungsaufforderung auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu beantragen.

In Zivilsachen, wozu auch Handelssachen gehören, wurde die Möglichkeit eröffnet, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zur Beilegung von Streitigkeiten zu veranlassen.

Das Dispositionsrecht der Prozeßparteien wurde durch die Bestimmungen über die Klageeinreichung, Klagerücknahme, Wiederklage, Abschluß einer Einigung, Beweisanträge, denen grundsätzlich zu entsprechen ist, Verzicht auf Rechtsmittel, Urteilsbegründung, wo gewünscht, ausgebaut.

Bei Ehescheidungsverfahren wurde die bisherige Trennung von Aussöhnungsverhandlung und streitlicher Verhandlung auf gegeben. Das neu geschaffene einstufige Verfahren ist gekennzeichnet von Bemühungen des Gerichts zur Aufrechterhaltung der Ehe und der Sicherung der Rechte der von der Ehescheidung betroffenen Kinder. Das Verfahren ist auf eine komplexe Lösung der mit der Trennung der Ehe verbundenen Fragen persönlicher und vermögensrechtlicher Art gerichtet.

Das Vollstreckungsrecht wurde auf das Antragsprinzip umgestellt. Es wurden insbesondere die Möglichkeiten erweitert, die eine Vollstreckung in bewegliche Sachen des Schuldners zwecks Befriedigung der Forderungen der Gläubiger sichern sollen. Der pfändungsfreie Betrag, das heißt die Geldmittel, die jedem Schuldner verbleiben müssen, wurde im Verhältnis zum bisherigen Rechtszustand und in Abstimmung mit dem Grundbetrag der Sozialhilfe auf die doppelte Summe erhöht. Die Rangfolge bei Mehrfachpfändungen sieht künftig nur noch einen Vorrang für Unterhaltsgläubiger vor. Für alle anderen Berechtigten gilt bezüglich ihres Ranges der Zeitpunkt der Pfändung.

Um aus gepfändeten Sachen einen möglichst hohen Erlös im Interesse der Befriedigung der Gläubiger und des Schuldners hinsichtlich der Befreiung von seinen Verpflichtungen zu erreichen, soll anstelle des bisherigen gerichtlichen Verkaufs das Verfahren der gerichtlichen Versteigerung eingeführt werden.

Und schließlich: Das Kassationsverfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen soll aufgehoben werden. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Rechtsprechung wurde die Revision im Instanzenzug eingeführt. Sie ist auf Antrag der Prozeßparteien unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entscheidung der zweiten Instanz zulässig. Es wurde gestern bemängelt, daß hier eine Differenz besteht - Strafsachen Kassation, Zivilsachen künftig keine Kassation mehr. Wir brauchen noch eine gewisse Zeit die Kassation in Strafsachen im Unterschied zu Zivilsachen, um vor allen Dingen Rehabilitierungsverfahren durchführen zu können.

Das Gesetz soll entsprechend den im Staatsvertrag getroffenen Festlegungen am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Die Übergangsregelungen sind im Anpassungsgesetz enthalten. Die notwendigen Verordnungen sind durch den Ministerrat vorab getroffen. Ich meine die Neuregelungen über die Gesamtvollstreckung und die Vollstreckung in Grundstücken. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Vielen Dank, Herr Minister. Ich eröffne nun die Aussprache. Jede Fraktion kann 5 Minuten oder auch weniger sprechen. Ich bitte jetzt von der Fraktion DBD/DFD die Abgeordnete Frau Benz, das Wort zu nehmen.